

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

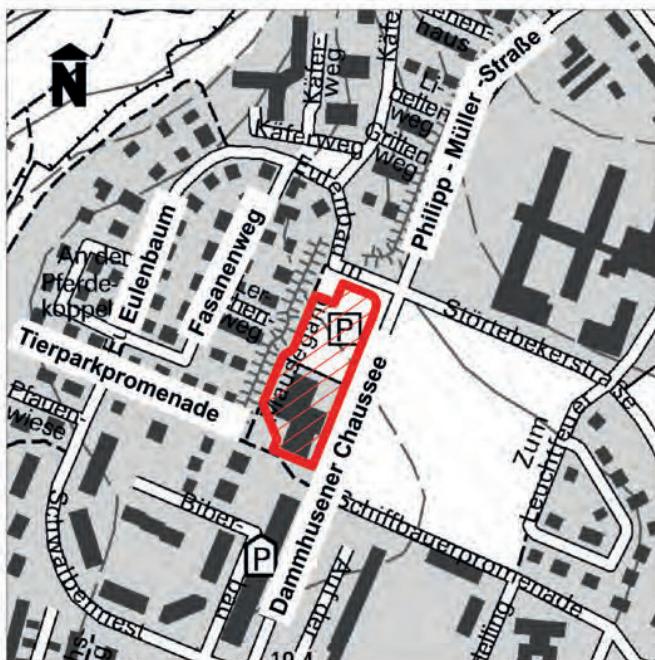
Betreff: Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“
9. Änderung

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 wird wie folgt begrenzt:

im Nordosten: durch die Straße Eulenbaum
im Südosten: durch die Philipp-Müller-Straße
im Südwesten: durch die Tierparkpromenade
im Nordwesten: durch den Geh- und Radweg Mäusegang

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist rot umrandet dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“ der Hansestadt Wismar tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.

Alle Interessierten können die Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90, die dazugehörige Begründung sowie die der

Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen) ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die in Kraft getretene 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03/90 mit der Begründung ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter <https://www.wismar.de/Bebauungspläne/> und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. (§ 215 BauGB)

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Hansestadt Wismar unter <https://www.wismar.de/Bekanntmachungen> und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/> einsehbar.

Wismar, den 25.10.2025

Hansestadt Wismar

Der Bürgermeister

Bauamt, Abteilung Planung